

Im Interesse der offensiven Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse sind die Stellung und Tätigkeit von Personen, die potentiell dem Kreis der Sachverständigen zugerechnet werden können, bei der Auswahl in zweifacher Hinsicht immer zu berücksichtigen. Zum einen kann es geboten sein, daß bestimmte Personen trotz der vorhandenen genannten übrigen Voraussetzungen aus politischen, staatlichen und politisch-operativen Interessen nicht als Sachverständige ausgewählt werden. So kann es sich beispielsweise verbieten, leitende Funktionäre staatlicher Institutionen der DDR, die in internationalen Gremien wie der UNO und ihrer Spezialorganisationen tätig sind, obwohl sie eine für die Erstattung des Gutachtens hohe Sachkunde besitzen, nicht als Sachverständige auszuwählen. Zum anderen können gerade die Stellung und Tätigkeit solcher Funktionäre, ihre internationale hohe Wertschätzung, die sie auch als Fachleute besitzen, eine maßgebliche Rolle spielen, um sie als Sachverständige auszuwählen und einzusetzen. Das kann z. B., wie es die Praxis bestätigt, notwendig sein im Zusammenhang mit der Entlarvung völkerrechtswidriger Praktiken krimineller Menschenhändlerbanden sowie deren Duldung, Förderung und Unterstützung durch staatliche Organe der BRD bzw. durch Dienststellen des Senats von Westberlin in entsprechenden Strafverfahren oder im Zusammenhang mit der offensiven Auseinandersetzung der Sicherheits- und Justizorgane der DDR mit Strafverfolgungsorganen der BRD bzw. Westberlins zur Realisierung von Strafverfolgungsansprüchen der DDR in Bezug auf Personen, die schwere Verbrechen gegen die DDR bzw. ihre Bürger in der DDR begangen haben, im Anschluß daran in die BRD bzw. nach Westberlin flüchteten und sich seit dem dort aufhalten.

Des weiteren haben der Untersuchungsführer und der verantwortliche Leiter im Hinblick auf die Auswahl der Sachverständigen stets zu beachten, daß die auszuwählende Person nicht selbst an der Straftat beteiligt ist oder als möglicher Verantwortlicher für im Zusammenhang mit der Straftat stehende Mängel, Mißstände usw. in Frage kommen kann. Gleichermäßen gilt es ständig zu berücksichtigen, daß der im § 157 Ziffern 1 - 4 StPO genannte Personenkreis, der von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, im Interesse